

# **DIPLOM - PRÜFUNGSORDNUNG**

**für den  
Studiengang Wirtschaftsmathematik  
an der  
Universität Hamburg  
Vom 14. November 1984  
mit den Änderungen**

Vom 25. Juni 1986, 6. Dezember 1989,  
23. Oktober 1991 und 28. Oktober 1992

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 5. März 1985 die auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik und am 13. April 1987, 19. April 1990, 6. März 1992 und 18. Mai 1993 die Änderungen der Prüfungsordnung genehmigt (Amtlicher Anzeiger 1985 Seite 905, 1987 Seite 982, 1990 Seite 789, 1992 Seite 613, 1993 Seite 1057).

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Studienziel und Prüfungszweck
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studiendauer, Gliederung der Prüfung, Studienordnung und Studienplan
- § 4 Ablegung der Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuß, Prüfungsorganisation
- § 6 Bestellung der Prüfer
- § 7 Prüfungsverfahren und Öffentlichkeit
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Täuschung, Versäumnis oder Ordnungsverstoß
- § 10 Unterbrechung der Prüfung
- § 11 Wiederholung der Prüfung

### **II. Diplom-Vorprüfung**

- § 12 Zulassungsvoraussetzung
- § 13 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung
- § 14 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Schriftliche Prüfungen
- § 16 Bewertung der Vorprüfungsleistungen
- § 17 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

### **III. Diplom-Hauptprüfung**

- § 18 Zulassungsvoraussetzung
- § 19 Studienleistungen des zweiten Studienabschnitts
- § 20 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung
- § 21 Umfang der Diplom-Hauptprüfung
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung
- § 26 Zeugnis

- § 27 Diplom

### **IV. Schlußbestimmungen**

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Übergangsbestimmungen

#### **Anlage 1**

(zu § 14 Absatz 4 Satz 4)

#### **Anlage 2**

(zu § 21 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d))

#### **Anlage 3**

(zu § 21 Absatz 3 Satz 5)

### **I.**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

Studienziel und Prüfungszweck

Die Diplom-Hauptprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Wirtschaftsmathematik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Bewerber

1. a) gründliche mathematische und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse erworben hat oder
  - b) gründliche mathematische Kenntnisse sowie wirtschaftswissenschaftliche und versicherungswissenschaftliche Kenntnisse erworben hat,
2. in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen und bekannten Methoden selbständig zu arbeiten und insbesondere
3. die erworbenen Kenntnisse bei der Behandlung von Problemen, die Mathematik und Wirtschafts- oder Versicherungswissenschaft betreffen, miteinander verbinden kann und damit auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

## § 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplom-Hauptprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Wirtschaftsmathematikerin/Diplom-Wirtschaftsmathematiker“ (Abkürzung „Dipl.-Wirtschaftsmath.“) verliehen.

## § 3 Studiendauer, Gliederung der Prüfung, Studienordnung und Studienplan

(1) Der Diplom-Hauptprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, aber nicht muß (Regelstudienzeit), beträgt bis zum Abschluß der Diplom-Vorprüfung vier, bis zum Abschluß der Diplom-Hauptprüfung insgesamt neun Semester. Studienordnung und Studienplan sind entsprechend zu gestalten.

## § 4 Ablegung der Prüfungen

An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in dem Studiengang Wirtschaftsmathematik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. In Einzelfällen, bei denen die Versagung der Teilnahme zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde, kann der Präsident der Universität eine Ausnahme zulassen.

## § 5 Prüfungsausschuß, Prüfungsorganisation

(1) Es wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt; dieser ist zuständig für

- a) die Organisation der Prüfungen,
- b) Entscheidung in Prüfungssachen gemäß dieser Prüfungsordnung,
- c) die Kontrolle der Einhaltung der Prüfungsbestimmungen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den entsprechenden Fachbereichsräten auf zwei Jahre, der studentische Vertreter jedoch vom Fachbereich Mathematik auf ein Jahr gewählt. Jede Gruppe schlägt im jeweiligen Fachbereichsrat ihre Vertreter für den Prüfungsausschuß mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- a) vom Fachbereich Mathematik: drei Professoren, ein Hochschulassistent;
  - b) vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften: zwei Professoren;
  - c) ein Student der Wirtschaftsmathematik.
- Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter werden gemäß der Geschäftsordnung des Fachbereichsrats aus der Gruppe der Professoren des Fachbereichs Mathematik gewählt. Der Vorsitzende führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen und führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuß kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die beteiligten Prüfer und Beisitzer hören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können der Abnahme von Prüfungen beiwohnen.

(5) Auf Antrag des Bewerbers oder eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses ist eine Entscheidung des Prüfungsausschusses vom Fachbereichsrat Mathematik zu überprüfen. Dieser kann die Angele-

genheit an den Prüfungsausschuß zur nochmaligen Beratung und Entscheidung zurückverweisen.

(6) Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Bewerber zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(8) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(9) Der Prüfungsausschuß kann Aufgaben an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(10) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden kann der Betroffene den Prüfungsausschuß anrufen; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

## § 6

### Bestellung der Prüfer

(1) Zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt und mindestens die für die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfern bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehr-

beauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfern bestellt werden. Die Namen der Prüfer und gegebenenfalls der Umfang der Prüfungsberechtigung sind universitätsintern zu veröffentlichen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer. Der Bewerber kann für mündliche Prüfungen und die Abschlußarbeit Prüfer vorschlagen. Will der Vorsitzende von den Vorschlägen abweichen, so entscheidet der Prüfungsausschuß. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Die Prüfungsleistungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(4) Die Prüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen sind sie an Weisungen nicht gebunden.

## § 7

### Prüfungsverfahren und Öffentlichkeit

(1) Bei mündlichen Prüfungen werden die Bewerber einzeln geprüft, auf Antrag von Bewerbern jedoch in Gruppen bis zu dreien bei angemessener Verlängerung der Prüfungszeit (vergleiche §§ 14 und 21).

(2) An jeder mündlichen Prüfung nimmt ein Beisitzer teil, der ein dem Prüfungsfach entsprechendes Fachstudium mit einer akademischen oder staatlichen Prüfung abgeschlossen hat und der Universität Hamburg angehört. Dieser wird vom Prüfer oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

bestellt. Der Beisitzer hält Inhalte und Ablauf der Prüfung sowie das Urteil in einem Protokoll fest. Die Note „nicht ausreichend“ ist im Protokoll zu begründen. Das Protokoll wird vom Prüfer und vom Beisitzer unterzeichnet und verbleibt bei den Prüfungsakten. Die Note ist dem Bewerber auf dessen Wunsch im Anschluß an die Prüfung mitzuteilen.

(3) Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Der Prüfungsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Bewerbers ausschließen, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil besorgen läßt.

(4) Die Besprechung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

(5) Die Termine der mündlichen Prüfungen und die Namen der Prüfer sollen wenigstens eine Woche vorher in geeigneter Weise angekündigt werden.

(6) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

## § 8

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten an anderen Hochschulen in anderen Studiengängen oder dem Studiengang Wirtschaftsmathematik

Diplom oder in anderen Studiengängen der Universität Hamburg sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend, soweit solche bestehen; im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen in anderen Studiengängen oder im Studiengang Wirtschaftsmathematik Diplom oder in anderen Studiengängen der Universität Hamburg werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet werden, wenn die Leistungsanforderungen unter Mitwirkung eines Kultusministeriums festgestellt worden sind.

(4) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß, auf Antrag des Bewerbers auch vor der Einreichung der Unterlagen nach § 20 Absätze 2 und 3 oder der Meldung zur Diplom-Hauptprüfung. In den Fällen der Absätze 2 und 3 entscheidet er auch, ob und inwieweit ergänzende Prüfungsleistungen erforderlich sind.

## § 9

Täuschung, Versäumnis oder  
Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt der Bewerber einen Täuschungsversuch, wird er von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen nicht ausgeschlossen. Der jeweilige Prüfer oder Aufsichtführende fertigt über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den er nach Abschluß der Prüfungsleistung unverzüglich dem Prüfungsausschuß vorlegt. Stellt der Prüfungsausschuß einen Täuschungsversuch fest, wird die Note für diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt; dem Bewerber ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Erscheint ein Bewerber zu einem Prüfungstermin nicht oder liefert er eine Arbeit nicht ab, ohne daß er die Prüfung aus wichtigem Grund nach § 10 unterbricht, ist die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach nicht bestanden.

(3) Ein Bewerber, der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Bewerber oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Der jeweilige Prüfer oder Aufsichtführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er nach Abschluß der Prüfungsleistung unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß; dem Bewerber ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuß einen den Ausschluß rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Note für diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Anderenfalls ist dem Bewerber alsbald Gelegenheit zu

geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## § 10

## Unterbrechung der Prüfung

(1) Der Bewerber kann die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, daß der Bewerber erkrankt ist. Erkennt der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Unterbricht der Bewerber die Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, ist die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## § 11

## Wiederholung der Prüfung

(1) Jeder Prüfungsteil der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung kann bei Nichtbestehen (vergleiche § 9 Absatz 1 Satz 3, § 10 Absatz 3, § 16 Absatz 4, § 22 Absatz 7 Satz 3 und § 25 Absatz 1) jeweils bis zu zweimal wiederholt werden. Die Diplomarbeit kann einmal, in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein

zweites Mal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß sorgt unverzüglich nach dem Nichtbestehen eines Prüfungsteils für eine ausführliche Studienberatung des Bewerbers. Hier sollen dem Bewerber konkrete Hinweise zu dem Umfang und möglichen Erwerb der noch fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten sowie dem Zeitpunkt der erneuten Meldung zur Prüfung gegeben werden. Dem Bewerber wird über diese Beratung ein Nachweis der Teilnahme ausgestellt, der bei der erneuten Meldung zur Prüfung vorzulegen ist.

(3) Für jede mündliche Wiederholungsprüfung bestimmt der Prüfungsausschuß einen prüfungsberechtigten Beisitzer.

## II. Diplom-Vorprüfung § 12

### Zulassungsvoraussetzung

Zur Prüfung in den Fächern von § 14 Absatz 3 Buchstaben a) und b) ist ein Zulassungsantrag erforderlich. Es kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Hamburg als ordentlicher Studierender für den Studiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben ist oder war.

## § 13 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei dem Prüfungsausschuß innerhalb der von ihm festzusetzenden und universitätsöffentlich bekanntzugebenden Frist zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Studienbuch,
- b) gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfer nach § 6 Absatz 2,

- c) gegebenenfalls ein Antrag nach § 7 Absatz 1 und gegebenenfalls eine Bescheinigung nach § 11 Absatz 2,
- d) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung in seinem Studiengang nicht bestanden hat,
- e) der Nachweis der Hochschulreife (nur zur ersten Teilprüfung).

(3) Ist es dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und kann nur vom Prüfungsausschuß ausgesprochen werden.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in § 12 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
- b) der Bewerber nach § 4 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

## § 14 Ziel, Umfang und Art der Diplom- Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen (Teilprüfungen) in den in Absatz 3 angegebenen Fächern. Weiter ist bei Wahl

- a) des Prüfungsfaches Numerische Mathematik die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zur Wahrscheinlichkeitstheorie,

- b) des Prüfungsfaches Wahrscheinlichkeitstheorie die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zur Numerischen Mathematik

nachzuweisen.

(2) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er Kenntnisse besitzt, die dem Inhalt der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen entsprechen, und Fragen und Aufgaben des Prüfungsfaches mit den geläufigen Mitteln und Methoden in begrenzter Zeit beantworten und bearbeiten kann.

(3) Die Prüfungen werden in den folgenden vier Fächern abgelegt:

- a) Reine Mathematik,
- b) Numerische Mathematik oder Wahrscheinlichkeitstheorie,
- c) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
- d) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich der Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens.

(4) Die Prüfungen in den Fächern des Absatzes 3 Buchstaben a) und b) sind in der Regel mündlich. Der Fachbereichsrat kann beschließen, daß diese durch schriftliche Prüfungen ersetzt werden. Der Beschluß muß spätestens drei Monate vor der Durchführung der Prüfung ergehen. Die Durchführung der Prüfungen in den Fächern des Absatzes 3 Buchstaben c) und d) erfolgt gemäß § 6 der Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Hamburg vom 28. November 1984 (Amtlicher Anzeiger 1985 Seite 553), zuletzt geändert am 20. Mai 1992 (Amtlicher Anzeiger 1993 Seite 473), und der Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Hamburg vom 28. November 1984 mit der Änderung vom 12. Juni 1991 (Amtlicher Anzeiger 1985 Seite 545, 1992 Seite 1193) (Anlage 1).

(5) Die mündlichen Prüfungen in den

Fächern des Absatzes 3 Buchstaben a) und b) dauern in der Regel 30 Minuten, der Bewerber hat ein Anrecht darauf, 30 Minuten geprüft zu werden.

(6) Schriftliche Prüfungen in den Fächern des Absatzes 3 Buchstaben a) und b) werden gemäß § 15 durchgeführt.

(7) Prüfungen sollen in allen Fächern in jedem Semester und in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden können.

## § 15

### Schriftliche Prüfungen

Beschließt der Fachbereichsrat, in den Fächern des § 14 Absatz 3 Buchstaben a) und b) schriftliche Prüfungen durchzuführen, dann gilt:

1. Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgenommen. Der Bewerber hat die Prüfungsleistung allein und selbständig zu erbringen. Er kann zugelassene Hilfsmittel benutzen.
2. Die Zahl der Fragen und Aufgaben soll so bemessen sein, daß der Bewerber die Möglichkeit der Auswahl hat.
3. Die zugelassenen Hilfsmittel der schriftlichen Prüfung sind dem Bewerber wenigstens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntzumachen.
4. Jede schriftliche Prüfung ist von einem fachlich zuständigen Prüfer zu beurteilen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird.
5. Schriftliche Prüfungen dauern
  - a) im Fach Reine Mathematik fünf Stunden,
  - b) im Fach Numerische Mathematik oder Wahrscheinlichkeitstheorie drei Stunden.
6. Die Benotung „nicht ausreichend“ kann nur nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung erfolgen (Zusatzprüfung). Die Zusatzprüfung wird in der Regel von dem nach Nummer 4 zuständigen Prüfer

abgenommen.

## § 16

### Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Die Benotung in jedem Prüfungsfach erfolgt auf Grund der mündlichen oder schriftlichen Prüfung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Zusatzprüfung.

(3) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut  
(eine hervorragende Leistung);
- 2 = gut  
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);
- 3 = befriedigend  
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht);
- 4 = ausreichend  
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt);
- 5 = nicht ausreichend  
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern im Protokoll können jedoch zur Differenzierung für die Fächer gemäß § 14 Absatz 3 Buchstaben a) und b) um 0,3 und für die Fächer gemäß § 14 Absatz 3 Buchstaben c) und d) entsprechend Anlage 1 erhöht oder erniedrigt werden. Hierbei gilt die Einschränkung, daß die Notenziffer 1 nur erhöht, die Notenziffer 5 nur erniedrigt werden kann und daß die erhöhten Notenziffern 4,2; 4,3 und 4,4 bereits „nicht ausreichend“ sind.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß § 14 abgelegt sind, wenn in jedem Prüfungsfach die Leistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (= 4,0) bewertet worden sind und wenn der Nachweis nach § 14 Absatz 1 Satz 2 erbracht worden ist.

(5) Durch Mittelbildung aus den differenzierten Noten der in § 14 Absatz 3 genannten vier Prüfungsfächer wird die Gesamtnote gebildet. § 25 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 17

### Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erteilten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

(2) Ist eine Teilprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber hierüber sobald wie möglich (bei mündlichen Prüfungen spätestens nach zwei Wochen) einen schriftlichen Bescheid.

## III.

### Diplom-Hauptprüfung

## § 18

### Zulassungsvoraussetzung

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Hamburg als ordentlicher Studierender für den Studiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben ist oder war.

## § 19

Studienleistungen des  
zweiten Studienabschnitts

(1) Studienleistungen des zweiten Studienabschnitts können schon vor Bestehen der Diplom-Vorprüfung erbracht werden. Ausgenommen sind solche Studienleistungen, die nach Maßgabe der Studienordnung erst nach bestandener Diplom-Vorprüfung oder Teilen derselben erbracht werden können.

(2) Der Fachbereichssprecher kann nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus sozialen Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht. Der Fachbereichssprecher kann diese Befugnis auf den Prüfungsausschuß übertragen.

## § 20

Zulassungsantrag, Entscheidung  
über die Zulassung

(1) Es gilt § 13 Absatz 1 entsprechend.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Studienbuch,
- b) das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung in Wirtschaftsmathematik oder eine Bescheinigung über die Anerkennung gleichwertiger Prüfungen nach § 8,
- c) gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfer nach § 6 Absatz 2,
- d) gegebenenfalls ein Antrag nach § 7 Absatz 1 und gegebenenfalls eine Bescheinigung nach § 11 Absatz 2,
- e) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber eine Diplom-Hauptprüfung oder Teilprüfungen dazu in seinem Studiengang nicht bestanden hat.

(3) Es gilt § 13 Absätze 3 bis 5 entsprechend.

## § 21

## Umfang der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus Prüfungen (Teilprüfungen) in den in Absatz 3 angegebenen Fächern und der Diplomarbeit. Weiter ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- a) einer Übung zu einer weiteren Vorlesung der Angewandten Mathematik beziehungsweise der Mathematischen Stochastik, falls nach Absatz 3 Buchstabe a) Angewandte Mathematik beziehungsweise Mathematische Stochastik als Prüfungsfach gewählt wird;
- b) einem Seminar über mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaften;
- c) einem Seminar in dem in Absatz 3 Buchstabe d) genannten Prüfungsfach;
- d) Lehrveranstaltungen in
  - praktischer Statistik und
  - betriebswirtschaftlicher Datenverarbeitung.

(2) Prüfungen können vor Abschluß der Diplomarbeit abgelegt werden.

(3) Die Prüfungen werden in folgenden vier Fächern abgelegt:

Bei Prüfern des Fachbereichs Mathematik:

- a) Angewandte Mathematik, wenn der Bewerber in der Diplom-Vorprüfung nach § 14 Absatz 3 Buchstabe b) Wahrscheinlichkeitstheorie gewählt hatte oder wenn der Bewerber Numerische Mathematik gewählt hatte und gemäß § 24 im Zusatzfach Wahrscheinlichkeitstheorie eine Prüfung im Umfang der Diplom-Vorprüfung nach § 14 Absatz 3 Buchstabe b) erfolgreich ablegt,

oder Mathematische Stochastik, wenn der Bewerber Numerische Mathematik gewählt hatte oder wenn der Bewerber Wahrscheinlichkeitstheorie gewählt hatte und im Zusatzfach Numerische Mathematik eine Prüfung erfolgreich ablegt;

- b) Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaften, nach Wahl des Bewerbers mit Schwerpunkt Versicherungsmathematik;

bei Prüfern des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften:

- c) Mathematische Anwendung in der Volkswirtschaftslehre oder Mathematische Anwendung in der Betriebswirtschaftslehre;
- d) eines der in der Anlage 2 genannten, im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften vertretenen Fächer nach den in § 14 Absatz 4 genannten Diplom-Prüfungsordnungen.

Hinsichtlich der Prüfungsinhalte und Studienleistungen nach Absatz 1 sollen Überschneidungen vermieden werden. Die Wahl der Fächerkombination bedarf zu diesem Zweck der Genehmigung durch den Prüfungsausschuß. Der Prüfer bestimmt die Prüfungsgegenstände; bei den mündlichen Prüfungen kann der Bewerber die Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die von den Prüfern des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften abgenommenen Teilprüfungen werden in der Regel nach den entsprechenden Vorschriften über die Fachprüfungen der in § 14 Absatz 4 genannten Diplom-Prüfungsordnungen abgehalten (Anlage 3); der Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften kann beschließen, daß solche Teilprüfungen durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. Die anderen Teilprüfungen sind stets mündlich. Im übrigen gilt § 14 Absätze 5 und 7 entsprechend.

(4) Die Prüfung in dem in Absatz 3 Buchstabe a) genannten Fach soll nicht vor

der Erbringung des Nachweises nach Absatz 1 Buchstabe a) abgelegt werden. Entsprechendes gilt für die Prüfungen in den in Absatz 3 Buchstaben b) und d) genannten Fächern. Alle Nachweise nach Absatz 1 Satz 2 müssen spätestens zu der letzten Teilprüfung oder zum Zeitpunkt der Ausgabe der Diplomarbeit vorliegen.

## § 22 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung und dient dem Nachweis der in § 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 genannten Anforderungen. Dem Bewerber ist die Wahl einer Arbeit mit sechs Monaten Bearbeitungsdauer

- a) im Fachbereich Mathematik oder  
b) im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

zu geben.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Mitglied des Lehrkörpers der Fachbereiche Mathematik und Wirtschaftswissenschaften im Rahmen seiner Prüfungsberechtigung ausgegeben und betreut werden, in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule. Der Bewerber soll sich bald nach bestandener Diplom-Vorprüfung über den Schwerpunkt des Studiums, aus dem später die Diplomarbeit hervorgehen soll, ins Benehmen setzen. Auf besonderen Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß ein Bewerber rechtzeitig das Thema der Diplomarbeit erhält.

(3) Die Ausgabe der Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Aufgabensteller anzuzeigen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit ist so anzulegen und die Betreuung ist so zu ge-

stalten, daß die Diplomarbeit in sechs Monaten angefertigt werden kann.

(5) Die Diplomarbeit kann im Einvernehmen mit dem Aufgabensteller als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der Beitrag des einzelnen Bewerbers kann nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als seine zu bewertende individuelle Leistung deutlich erkennbar ist. Die Abgrenzung der Leistung des einzelnen erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung des Beitrags des einzelnen ermöglicht. Ferner ist in einem Kolloquium mit den Gutachtern festzustellen, ob der einzelne Bewerber seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.

(6) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Bewerbers zu versehen, daß er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit – selbständig verfaßt und daß er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist spätestens sechs Monate nach ihrer Ausgabe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag des Bewerbers kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um längstens sechs Wochen verlängern; vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des Betreuers einzuholen. Wird die Ablieferungsfrist versäumt, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Diplomarbeit als „nicht ausreichend“. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für das Versäumen der Ablieferungsfrist,

wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird.

## § 23

### Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Arbeit ist, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von dem Mitglied des Lehrkörpers, das die Arbeit ausgegeben hat, und einem weiteren Prüfer schriftlich zu bewerten. Gutachten können sich auf Teile der Arbeit beschränken, müssen jedoch zusammen die ganze Arbeit erfassen. Prüfer können alle prüfungsberechtigten Mitglieder des Lehrkörpers sein.

(2) Bewerten beide Prüfer die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ oder beide mit „nicht ausreichend“, so ergibt das arithmetische Mittel der differenzierten Bewertungen (vergleiche § 16 Absatz 3) der beiden Prüfer die differenzierte Note der Diplomarbeit. Bei einem Mittel bis 4,0 gilt für die Note der Diplomarbeit im Zeugnis § 25 Absatz 2 Satz 3 entsprechend, andernfalls ist die Note „nicht ausreichend“ (= 5,0).

(3) Bewertet nur ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0), so legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit einem dritten Prüfer zur schriftlichen Beurteilung vor. Bewertet der dritte Prüfer die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, so wird die differenzierte Note der Diplomarbeit als arithmetisches Mittel der drei Bewertungen, mindestens aber mit 4,0 festgesetzt. Für die Note der Arbeit im Zeugnis gilt § 25 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Bewertet auch der dritte Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist die Note dieser Arbeit „nicht ausreichend“ (= 5,0).

(4) Bei einer Gruppenarbeit werden die Leistungen der einzelnen Bewerber bewertet. Auf Antrag der Bewerber wird die Arbeit zusätzlich mit einer Gesamtnote

bewertet.

#### § 24 Zusatzfächer

(1) Der Bewerber kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Bewerbers in das Zeugnis aufgenommen.

genannten Prüfungsfach muß der  
Bewertung der Leistungen in der  
sicherungsmathematik liegen.  
Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 16 Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die Diplom-Hauptprüfung ist außerdem nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Es wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der differenzierten Noten in den vorgeschriebenen Prüfungsfächern und der Diplomarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem arithmetischem Mittel

bis 1,5 = sehr gut,  
über 1,5 bis 2,5 = gut,  
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Berechnung der Mittelwerte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 26 Zeugnis

(1) Hat ein Bewerber die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, welches die in den einzelnen Fächern erzielten Noten, die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote nach

§ 25 enthält. Außerdem wird vermerkt, in welchem der beiden Fachbereiche die Diplomarbeit angefertigt wurde. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. § 17 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Auf Antrag des Bewerbers wird im Kopf des Zeugnisses der Vermerk „Schwerpunkt Versicherungslehre“ eingetragen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) bei dem in § 21 Absatz 3 Buchstabe b) Schwerpunkt auf dem Gebiet der Ver-

b) die in § 21 Absatz 3 Buchstabe d) genannte Prüfung wird im Fach Versicherungslehre abgelegt.

#### § 27 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Bewerber ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

#### IV. Schlußbestimmungen

##### § 28

#### Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Hat der Bewerber bei der Prüfung (einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen, die für die Diplom-Vorprüfung erforderlich waren oder in die Bildung der Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung einbezogen worden sind) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann

der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme der Zulassung und die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die unrichtige Diplomurkunde sind einzuziehen.

#### § 29

##### Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 30

##### Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1985 in Kraft.

(2) Studierende, die das Studium der Versicherungsmathematik vor dem Wintersemester 1980/81 begonnen haben, können die Diplom-Hauptprüfung bis längstens 1. April 1986 nach der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Versicherungsmathematik vom 20. Oktober 1948, zuletzt geändert am 7. Juni 1972 (Amtlicher

Anzeiger 1971 Seite 1105, 1972 Seite 1389) ablegen.

(3) Für den Schwerpunkt Versicherungslehre gemäß § 26 Absatz 2 können Prüfungen bis zum 31. März 1988 anstatt im Fach Versicherungsbetriebslehre auch im Fach Versicherungsrechts- und Versicherungsbetriebslehre abgelegt werden.

-----

#### Anlage 1

(zu § 14 Absatz 4 Satz 4)

##### Durchführung der Zwischenprüfung und Bewertung der Leistungen

(1) Die Zwischenprüfung wird unter Aufsicht des Prüfungsausschusses studienbegleitend durchgeführt. In jedem Gebiet sind entsprechend den Beschlüssen des Fachbereichsrats eine oder mehrere Klausurarbeiten von insgesamt vierstündiger Dauer zu schreiben. Die nähere Bestimmung der erforderlichen Einzelleistungen erfolgt in der Studienordnung und im Studienplan.

(2) Die Klausuren werden von denjenigen Angehörigen des Lehrkörpers abgenommen und bewertet, welche die Veranstaltungen abhalten, die zum Erwerb des Leistungsnachweises führen.

(3) Die Leistungen in den Klausuren sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = nicht ausreichend.

Um eine differenziertere Beurteilung der Prüfungsleistung zu ermöglichen, können die Noten mit höchstens zwei Plus- oder Minuszeichen versehen werden mit der Einschränkung, daß bei der Note 1 nur Minuszeichen, bei der Note 5 nur Pluszeichen zulässig und die Noten 4– und 4–– bereits „nicht ausreichend“ sind. Je-des Plus- oder Minuszeichen bedeutet eine Veränderung der Note um je 0,2 (z.B.: 2– = 2,2; 3++ = 2,6; 4–– = 4,4; 5+ = 4,8). Erscheint der Kandidat nach der Anmeldung nicht zur Anfertigung der Klausur oder liefert er sie nicht ab, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn die Krankheit unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Das Attest soll an den Angehörigen des Lehrkörpers übermittelt werden, der die Klausur abnimmt.

(4) Der Kandidat erhält über ein Gebiet einen Leistungsnachweis, wenn die Klausuren des Gebietes jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Bei mindestens ausreichenden Klausurleistungen kann die Note auf Grund zusätzlicher Leistungen zugunsten des Kandidaten um bis zu 0,6 angehoben werden. Die Gesamtnote des Gebietes errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Die Gesamtnote des Gebietes lautet bei einem arithmetischen Mittel

bis 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Berechnung der Mittelwerte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

-----

## Anlage 2

(zu § 21 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d))

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Industriebetriebslehre, Handelsbetriebslehre, Bankbetriebslehre, Versicherungsbetriebslehre, Betriebswirtschaftliche Logistik, Revisions- und Treuhandwesen, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales Management, Personalwirtschaftslehre, Verwaltungsbetriebslehre, Marketing, Sozialpolitik, Recht der Wirtschaft, Regionalwissenschaft, Genossenschaftswesen, Wettbewerbstheorie und -politik, Entwicklungstheorie und -politik, Finanzwissenschaft, Verkehrswissenschaft, Seeverkehrswirtschaft, Agrarpolitik.

-----

## Anlage 3

(zu § 21 Absatz 3 Satz 5)

Die für die Abnahme der wirtschaftswissenschaftlichen Teilprüfungen in der Diplom-Hauptprüfung entsprechend anzuwendenden Vorschriften lauten:

### § 22

#### Durchführung der Fachprüfungen

(1) ....

(2) In jedem Prüfungsfach hat der Kandidat eine Klausurarbeit zu schreiben und gegebenenfalls eine mündliche Prüfung abzulegen. Prüfungsleistungen für ein Prüfungsfach sind in demselben Prüfungsschnitt zu erbringen.

### § 23

#### Klausuren

(1) Für die Klausuren werden zwei Aufgaben oder Aufgabengruppen zur Wahl gestellt und dem Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Klausur mitgeteilt. Gleichzeitig wird dem Kandidaten mitgeteilt,

welcher Hilfsmittel er sich bedienen darf. Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt fünf Stunden.

(2) ....

#### § 24 Mündliche Prüfung

(1) Auf Antrag des Kandidaten oder, sofern die Klausur nach Ansicht des Prüfers keine abschließende Beurteilung erlaubt, auf dessen Verlangen wird in einzelnen Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung von mindestens zehn, höchstens 30 Minuten Dauer durchgeführt. Der Kandidat kann seinen Antrag bis eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfungen des Prüfungsabschnittes zurückziehen.

(2) An der mündlichen Prüfung nimmt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellter sachkundiger Beisitzer teil. Gegenstand und Ergebnis der mündlichen Prüfung sind vom Beisitzer schriftlich festzuhalten.

#### § 25 Ergebnis der Fachprüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer und einem zweiten Prüfer bewertet. Die Note der Prüfungsleistungen wird gebildet aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer. Bewertet nur ein Prüfer die Prüfungsleistung als nicht ausreichend, so ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Bewertet der Drittgutachter die Klausur mit 4,0 oder besser, so wird die Note der Klausur als arithmetisches Mittel der drei Bewertungen, mindestens aber mit 4,0 festgesetzt. Bewertet der Drittgutachter die Klausur mit schlechter als 4,0, so wird die Note der Klausur als arithmetisches Mittel der drei Bewertungen, höchstens aber mit 4,1 festgesetzt. Die Fachnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Klausur und der Bewertung einer even-

tuellen mündlichen Prüfung. § 6 Absätze 3 und 5 gilt entsprechend.\*

(2) Die Prüfung ist in dem Prüfungsfach bestanden, wenn die Fachnote 4,0 oder besser ist.

(3) Die Ergebnisse der Fachprüfungen werden dem Kandidaten nach jedem Prüfungsabschnitt unverzüglich mitgeteilt.

#### § 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ....

(2) ....

(3) Auf Beschluß des Fachbereichsrats kann abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 1 die Prüfungsleistung allein von dem jeweiligen Prüfer bewertet werden, wenn anders eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet ist.

-----

\* siehe Anlage 1